



Forum BSEA 05. bis 06. November 2021 „digital“ „Neuerungen im Betrieblichen Brandschutz“

Heute: überarbeitete Richtlinie Brandschutzbeauftragte

Ralf Höhmann

1



Vorstellung

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH
Elektro- und Gebäudetechnik (RE-EG-F)

Dipl. Ing. (FH) Ralf Höhmann
Sachverständiger
Fachreferent Brandschutz

Sachverständiger für den vorbeugenden baulichen Brandschutz (EIPOS)
Fachplaner Brandschutz (IngKH)
Brandschutzbeauftragter (CFPA Europe)
Sicherheitsingenieur

FG Brandschutz IngKH
GA vfdb / DFV Ref 12
Mitglied im SG betrieblicher Brandschutz DGUV
Mitglied im Forum Brandrauchprävention
Mitglied im FA Brandschutz im HmdIS
Mitglied im VDI 4062 „Evakuierung“
Mitglied im vbdd

Einsatzleiter Freiwillige Feuerwehr



[Arbeiten bei TÜV Hessen:](#)
[Einblicke in den Arbeitsalltag –](#)
[Ralf Höhmann, Bereich Real Estate - YouTube](#)

2

2



ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“

3.10 **Brandschutzbeauftragte** sind Personen, die vom Arbeitgeber bestellt werden und ihn zu Themen des betrieblichen Brandschutzes beraten und unterstützen.

7.4 Brandschutzbeauftragte

Ermittelt der Arbeitgeber eine erhöhte Brandgefährdung, kann die Benennung eines Brandschutzbeauftragten zweckmäßig sein. Dieser berät und unterstützt den Arbeitgeber zu Themen des betrieblichen Brandschutzes.

Hinweis:

Die Notwendigkeit zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten kann sich auch aus anderen Rechtsvorschriften ergeben.

3

3




DGUV I 205-003: Stand Dezember 2020



<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/3872/aufgaben-qualifikation-ausbildung-und-bestellung-von-brandschutzbeauftragten>

4


4



BRANDSCHUTZ


VdS 3111

vfdb 12-09/01



Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten

Unverbindlicher Leitfaden




VdS 3111 | 08/14/2020

vfdb
vfdb-Richtlinien
vfdb 12-09/01

Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten

vfdb Verband zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V.

vfdb 12-09/01 | 2014-11-2021



BRANDSCHUTZ

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Vorwort	6	
1 Brandschutzorganisation	7	
1.1 Notwendigkeit von Brandschutzbeauftragten	8	
1.2 Gefährdungsbeurteilung	9	
1.3 Stellung im Betrieb	11	
2 Bestellung von Brandschutzbeauftragten	12	
2.1 Schriftliche Bestellung und Aufgabenübertragung	12	
2.2 Externe Brandschutzbeauftragte	13	
2.3 Mitteilung an die zuständige Genehmigungsbehörde	13	
3 Aufgaben von Brandschutzbeauftragten	14	
4 Qualifikation von Brandschutzbeauftragten	17	
4.1 Auswahl geeigneter Personen	17	
4.2 Besondere Anforderungen bei erhöhter Brandgefährdung	18	
4.3 Befähigung aufgrund beruflicher Qualifikation und Kompetenz	18	
4.4 Aktualität der Ausbildung	18	
5 Allgemeine Regelungen zur Ausbildung	19	
5.1 Ausbildungseinrichtungen	19	
5.2 Inhalt und Umfang der Ausbildung	20	
5.3 Umgang mit handbetätigten Feuerlöscheinrichtungen	20	
5.4 Ausbildungsunterlagen	21	
5.5 Abschlussprüfungen	21	
5.6 Ausbildungsbescheinigung	22	
6 Spezielle Regelungen zur Gestaltung der Ausbildung	23	
6.1 Präsenzphasen	23	
6.2 Praxisphasen	24	
6.3 Praxisprojekt	24	
6.4 Selbstlernphasen	25	
6.5 Online-Seminar	26	
6.6 Vereinfachte Übersicht über die Regelungen zur Gestaltung der Ausbildung	27	
7 Hochschulische Ausbildung	28	
7.1 Präsenzstudiengänge	29	
7.2 Fernstudiengänge	29	
8 Fortbildung von Brandschutzbeauftragten	30	
9 Übergangsfristen	31	
10 Ausgewählte Literaturhinweise	31	
Anhang 1 Bestellschreiben zur Aufgabenübertragung	32	
Anhang 2 Kompetenz zur Ausbildung von Brandschutzbeauftragten	34	
Anhang 3 Gleichmaßen qualifizierte Ausbildungseinrichtungen Qualifikation/Fachkunde der auszubildenden Personen	39	
Anhang 4 Beispiele für die Gestaltung der Ausbildung (Kapitel 6)	40	
Danksagung	43	



Jahresbericht

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat die Dokumentation(en) von Brandschutzbeauftragten gemäß Ziffer 26 Kapitel 3 dieser Schrift mindestens einmal jährlich einzufordern. Dieser Jahresbericht soll mindestens den Bearbeitungsstand der übertragenen Aufgaben darlegen.

7

7



Notwendigkeit von BSB

Brandschutzbeauftragte können gemäß Musterbauordnung für Gebäude besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) aufgrund eines Brandschutzkonzeptes oder einer Baugenehmigung mit brandschutztechnischen Auflagen gefordert werden.

Insbesondere werden Brandschutzbeauftragte z. B. für folgende Sonderbauten gefordert:

- Industriebauten,
- Versammlungsstätten,
- Verkaufsstätten,
- Hochhäuser.

Die Bestellung von Brandschutzbeauftragten kann auch aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen, z. B. mit Versicherungen, Kunden, Lieferanten erforderlich werden.

Darüber hinaus ist nach Arbeitsstättenverordnung, in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) „Maßnahmen gegen Brände“ ASR A2.2, die Vorgehensweise zur Ermittlung der Notwendigkeit von Brandschutzbeauftragten nach Kapitel 1.2 dieser Schrift (Gefährdungsbeurteilung) zu beachten.

8

8



Befähigung aufgrund beruflicher Kompetenz

Sollen Personen mit brandschutztechnischer oder feuerwehrtechnischer Ausbildung zu Brandschutzbeauftragten bestellt werden, so ist der Erwerb der Kompetenzen nach Anhang 2 durch die Ausbildungseinrichtung zu bestätigen.

9

9



Auswahl geeigneter Personen

Dem oder der für eine Ausbildung zu Brandschutzbeauftragten geeigneten Mitarbeiter oder Mitarbeiterin sollen gewerbe- und branchenspezifische Kenntnisse der betrieblichen Abläufe und Gefahren bekannt sein.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung zu Brandschutzbeauftragten sollen mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen.

Für die Ausbildung zu Brandschutzbeauftragten sollten zudem nur Personen ausgewählt werden, bei denen zu erwarten ist, dass diese über

- ein angemessenes technisches Verständnis,
- eine ausreichende Kommunikationsstärke und
- über eine hohe Zuverlässigkeit verfügen.

Diese Eigenschaften sind ggf. über entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen im Vorfeld der Ausbildung zu Brandschutzbeauftragten zu erwerben.

10

10



Aktualität der Ausbildung

Liegt der Erwerb der Qualifikation zu Brandschutzbeauftragten länger als drei Jahre zurück und kann eine Fortbildung nach Kapitel 8 nicht nachgewiesen werden, ist die Teilnahme an einer Ausbildung im Sinne dieser DGUV Information erforderlich.

11

11



Praktische Ausbildung

Umgang mit handbetätigten Feuerlöscheinrichtungen

Im Rahmen der Ausbildung müssen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen den Umgang mit handbetätigten Feuerlöscheinrichtungen, wie z. B. Feuerlöschern und Wandhydranten an einem realitätsnahen Feuer üben. Hierzu können z. B. behördlich genehmigte Löschübungsplätze (Lösch-Trainingszentren) genutzt werden oder Brandsimulationsgeräte und -anlagen mit entsprechenden Aufbausätzen zur Anwendung kommen.



Hinweis

Virtuelle Brandsimulationseinrichtungen sind nicht zulässig.

12

12



Regelungen zur Ausbildung

6	Spezielle Regelungen zur Gestaltung der Ausbildung	Seite 23
6.1	Präsenzphasen	23
6.2	Praxisphasen	24
6.3	Praxisprojekt	24
6.4	Selbstlernphasen	25
6.5	Online-Seminar	26
6.6	Vereinfachte Übersicht über die Regelungen zur Gestaltung der Ausbildung	27

13

13



Regelungen zur Ausbildung

Tab. 1 Vereinfachte Übersicht über wesentliche Anrechnungen verschiedener Lernformen. Die oben genannten Rahmenbedingungen für eine Anrechnung sind zu beachten.

Lernform	Maximal anrechenbare UE	Lernerfolgskontrolle (LEK)	Umrechnung UE
6.1 Präsenz*	Unbegrenzt, mindestens 32	Schriftliche Abschlussprüfung, mündliche Abschlussprüfung	1 UE = 45 min
6.2 Praxisphase**	12	Bericht	4 UE je Woche Praktikum 4 UE für den Bericht
6.3 Praxisprojekt**	20	Projekt-dokumentation	20 UE = 4 Wochen bis 3 Monate
6.4 Selbstlernphase	24	Eine je 8 angefangene Unterrichtseinheiten	8 UE = 16 h + LEK
6.5 Online-Seminar	32	angemessen durch Interaktion	1 UE = 60 min

* die Ausbildung beginnt mit einer Einführungsveranstaltung als Präsenzphase mit mindestens 12 UE
 ** für Praxisphase und Praxisprojekt können in der Summe maximal 24 UE angerechnet werden

14

14



Regelungen zur Ausbildung

Kompetenzen zur Ausbildung von Brandschutzbeauftragten

Nach Abschluss der Ausbildung müssen Brandschutzbeauftragte über folgende Kompetenzen verfügen:



Anmerkung

Die hochgestellten Zahlen hinter den Verben bezeichnen die Kompetenzstufen 1 bis 6 in Anlehnung an Dubs, Metzger und Seitz.

- 1: Erinnern: Erkennen, wiedergeben ...
- 2: Verstehen: Beschreiben, erläutern, darstellen ...
- 3: Anwenden: Durchführen, übertragen, lotsen ...
- 4: Analysieren: Ermitteln, zuordnen, bestimmen ...
- 5: Evaluieren: Bewerten, abwägen, beurteilen ...
- 6: Kreieren: Entwerfen, entwickeln, planen, konstruieren ...

15

15



Hochschulische Ausbildung

7	Hochschulische Ausbildung	28
7.1	Präsenzstudiengänge	29
7.2	Fernstudiengänge	29

16

16



Fortbildung

Die Fachkunde von Brandschutzbeauftragten muss den aktuellen Erfordernissen sowie den sich ändernden Regelwerken und Vorschriften entsprechen. Demnach ist für Brandschutzbeauftragte eine regelmäßige Fortbildung notwendig und zur qualifizierten Aufgabenbewältigung erforderlich.

Dazu muss der Unternehmer bzw. die Unternehmerin den Brandschutzbeauftragten die erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange ermöglichen. Fortbildungsthemen können insbesondere sein:

- Themenbezogene Seminare zum anlagentechnischen, organisatorischen und baulichen Brandschutz
- Branchenbezogene Seminare zum Brandschutz
- Spezialisierungsseminare (Explosionsschutz, Notfallmanagement, Katastrophenschutz, Evakuierung, Luftfahrt, Bahn, usw.)
- Seminare zu Kommunikation, Didaktik, Präsentation
- Fachtagungen

Fortbildungsveranstaltungen sind innerhalb von drei Jahren mit mindestens 16 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten zu absolvieren. Der Abstand zwischen zwei Fortbildungsveranstaltungen soll drei Jahre nicht überschreiten.

Die Teilnahme ist zu dokumentieren.

Erfolgt die Fortbildung nicht entsprechend den vorgenannten Vorgaben ist erneut die Ausbildung zu Brandschutzbeauftragten zu durchlaufen.

17

17



Übergangsfrist

Die vorliegende DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“ ist spätestens zum 01. Januar 2024 anzuwenden.

Übergangsweise darf die DGUV Information 205-003 Ausgabe: November 2014 noch bis zum 31.12.2023 angewendet werden.

18

18



DANKE

Bei der Erarbeitung dieser bundeseinheitlichen Schrift waren beteiligt:

- die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb): Referate 9 und 12
- das Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz“ des Fachbereichs „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV)
- der Bundesverband Betrieblicher Brandschutz Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V. (WFVD)
- der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) e.V.
- VdS Schadenverhütung GmbH
- der Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e.V. (VBDD)
- Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)
- der Deutsche Feuerwehrverband e.V. (DFV)
- die Projektgruppe Feuerwehrdienstvorschriften (PG FwDV)
- die Arbeitsgruppe Aus- und Weiterbildung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (AAW-DGUV)
- die Hochschule für angewandte Wissenschaften Furtwangen

Mit freundlicher Unterstützung von:

- bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e.V.
- Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V. (bvbf)



VdS Informationen



VdS Schadenverhütung • Bildungszentrum & Verlag

Information über die Notwendigkeit von Brandschutzbeauftragten

Inhalt

1. Allgemeines
2. Vorschriften und Verordnungen
3. Persönliche Voraussetzungen
4. Risiken und Eingelagerten Gefährdungserwartung
5. Brandschutzkonzept
6. Stellung im Betrieb
7. Aufgaben des Brandschutzbeauftragten
8. Wer eignet sich zum Brandschutzbeauftragten?
9. Grundausbildung / CPFA-Modul bei VdS
10. Zeitfaktor für den Brandschutzbeauftragten
11. Brandschutzbeauftragter in Kranenbauern
12. Bestellung des Brandschutzbeauftragten
13. Unterstützung des Brandschutzbeauftragten durch Brandschutzbehörden (BSH)
14. Fortbildung von Brandschutzbeauftragten
15. Fazit

qualifizierte Brandschutzbeauftragte (kurz BSB genannt)

Diese stellen dem Unternehmer mit ihren Fachkenntnissen als zentraler Partner für alle Fragen des Brandschutzes zur Verfügung. Sie erlassen ihn durch ihre Beratung und Unterstützung.

Spezielle Normen legen die notwendige fachliche Qualifikation, die Aufgaben und die Zusammenarbeit bzw. Koordination mit anderen Stellen. Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Grundregeln, wie sie z. B. im Bauordnungsrecht und im Arbeitschutzgesetz formuliert sind, ist somit letztlich auch für den Brandschutz in einem Betrieb ist aber immer der Unternehmer/Arbeitgeber!

2. Vorschriften und Verordnungen

Der größte Teil der bei VdS ausgebildeten BSB wird bereits von den Genehmigungsbehörden aufgrund der Bauordnungen der Länder gefordert. Nach Musterbauordnung (MBO) 2016-05 §3 gilt:

„Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.“

Dieser Grundsatz wird in den Sonderbauverordnungen der Bundesländer durch die Forderung nach Brandschutzbeauftragten konkretisiert.

¹ Artikel 93 Der Arbeitgeber hat insbesondere der Art der Arbeitsstelle und der Tätigkeit sowie der Zahl der Beschäftigten (ein Mitarbeiter) zu achten, ob zur Erreichung der Arbeitsplatzsicherheit und Gesundheit der Beschäftigten

² BSI 22 Jahre hat die Norm auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

© 2021 Brandschutz e.V. • Verlag • Postfach 10 74 5201 Datteln • Tel. 02371 74 44-0 • Fax 02371 74 44-10 • E-Mail: info@vds.de • www.vds.de • BSI 22

[Notwendigkeit von Brandschutzbeauftragten \(vds.de\)](#)

Ergänzende Hinweise: VdS 3110



Brandschutzbeauftragter

Ergänzende Hinweise zu Verantwortung und Hilfestellung zu Beurteilung von Brandgefahren und Überprüfung von Brandschutzmaßnahmen



23

23

Buch BSB als 3. Auflage



ISBN 978-3-86235-435-1
 Erscheinungsjahr: 2021
 3. aktualisierte Auflage
 FeuerTrutz Network GmbH
 Buch
 342 Seiten mit 59 farbigen
 Abbildungen und 37 Tabellen
 Format: 17,0 x 24,0 cm
 Artikelnummer: 110-7000435

24

24



Hinweis: SG Betrieblicher Brandschutz DGUV

Start > Prävention > Fachbereiche der DGUV > Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz > Betrieblicher Brandschutz

Betrieblicher Brandschutz



Bild: BGN

Brände und Explosionen sind oft die unmittelbaren Auslöser von Unfällen. Der Verlust von menschlichem Leben und die Beeinträchtigung der Gesundheit durch den Brand und seine Nebenwirkungen wiegen ungleich schwerer als der Sachschaden.

Ansprechperson

Gerhard Sprenger
BG Nahrungsmittel und
Gastgewerbe
Dynamostraße 7 - 11
68165 Mannheim
Telefon: 0621 4456-3474
E-Mail

Aktuelles

Filme zum Thema Brandschutz

Brandereignis im Kleinbetrieb

Quelle: Modul 1 aus Berliner Brandschutzfilm 2015

"Betrieblicher Brandschutz ist eine sehr wichtige Angelegenheit. Das zeigt das Beispiel eines verhängnisvollen Brandereignisses in einer Pkw-Werkstatt mit existenziellen Folgen [...]"

[Zum Video unter www.arbeitsschutzfilm.de](http://www.arbeitsschutzfilm.de)

Grundlagen der Verbrennungslehre, Brandgefahren

Quelle: Modul 2 aus Berliner Brandschutzfilm 2015

"Was ist ein Brand und wie entsteht er?, - Darstellung anhand des Branddreiecks, - Welche Gefahren gehen von einem Brand aus? [...]"

[Zum Video unter www.arbeitsschutzfilm.de](http://www.arbeitsschutzfilm.de)

http://www.dguv.de/de/praevention/fachbereiche_dguv/fhb/brandschutz/index.jsp

25

25



Hinweis: SG Betrieblicher Brandschutz DGUV

Start > Fachbereich AKTUELL > Betrieblicher Brandschutz

Fachbereich AKTUELL für das Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz

Fachbereich AKTUELL Titel

- OF FBHB-001 "Erkennung von Wärmestromverursachern mit Polystyrolblenden"
- OF FBHB-004 "Brandgefährdung durch Selbstentzündung brennbarer Materialien"
- OF FBHB-005 "Organisatorischer Brandschutz in Unternehmen für anwesende Personen"
- OF FBHB-006 "Einsatz von Löscheinheiten"
- OF FBHB-007 "Brandschutzzeichen - Die neue Technische Regel für Arbeitsstätten "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" (ASR A1.3)"
- OF FBHB-008 "Erforderlichkeit für Schweiß-, Schweiß-, Licht-, Aufbau- und Trennschleifarbeiten"
- OF FBHB-009 "Verminderung von Feuertemperaturen durch Selbstentzündung betriebsrelevanter Stoffe"
- OF FBHB-010 "Personenbindung bei Leichtschäumen"
- OF FBHB-012 "Personenbindung bei Aerosol-Löscheinheiten"
- OF FBHB-015 "Personenbindung bei Pulver-Löscheinheiten"
- OF FBHB-018 "Hinweise zum betrieblichen Brandschutz bei der Lagerung und Verwendung von Lithium-Ionen-Akkus"
- OF FBHB-025 "Auswahl und Einsatz von Feuerlöschern bei Löscheinheiten"
- OF FBHB-026 "Hinweise zur sicheren Durchführung von praktischen Löscheinheiten mit Feuerlöschern"
- OF FBHB-030 "Zusätzliche Informationen zur Ausbildung von Brandschutzbeauftragten"
- OF FBHB-001 "Erforderlichkeit stabiler Feuerlöscheinheiten als Füllbehälter für Feuerlöschgeräte (FBHB-001 "Erforderlichkeit stabiler Feuerlöscheinheiten als Füllbehälter für Feuerlöschgeräte")"

← Zurück zur Übersicht

<https://www.dguv.de/fb-fhb/aktuell/brandschutz/index.jsp>

26

26



www.Brandschutzfilm.de



SUC

STARTSEITE ALLE FILME BRANDSCHUTZFILME FEUERWEHRFILME KATEGORIEN ARTIKEL KONTAKT REGISTRIERUNG

SUCHWÖRTER

Brandgase Branderkennung/Brandmeldung
elektrische Anlagen Evakuierung
Steckdosenleisten
Brandbekämpfung Löschmittel
Treppenhaus Fahrzeugtechnik
Feuerlöscher Räumung
Unfallverhütung Brandrauche
Löschversuch Fettbrandlöscher **Fettbrand**
Rauchdurchzündung Bedienung von
Feuerlöschern Handfeuerlöscher Baulicher
Brandschutz Notruf Unterweisung
Fettexplosion Pulverlöscher **Rauchmelder**
Zündquellen Brandgefahr
Brandentstehung Schaumlöcherer Flucht-
und Rettungswege Brandklassen

IFS - BRENNENDE AKKUS



27

27



Film „Brandschutz mit TÜV Hessen“



*Zukunft
Gewissheit geben.*

Brandschutz mit TÜV Hessen

[Brandschutz mit TÜV Hessen - YouTube](#)

28

28



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl. Ing. (FH) Ralf Höhmann
TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH
Am Römerhof 15 60486 Frankfurt a.M.
Tel.: 069/7916-112 Fax.: 069/7916-498
Mobil: 0170/5483112
Mail: ralf.hoehmann@tuevhessen.de